

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1972

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	16. 10. 1972	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen . .	386
2170	16. 10. 1972	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	386
223	15. 11. 1972	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOz SchVG)	387
311 45	14. 11. 1972	Vierte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	388
7124	30. 11. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen	388
	17. 11. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken	389

20320

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Beteiligung der kreisfreien Städte
und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe
für den öffentlichen Dienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Oktober 1972

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 6) — Tbc-VO —, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. 10. 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landschaftsverband Rheinland beteiligt die kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der ihm nach der Tbc-VO obliegenden Aufgaben der Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst. Die kreisfreien Städte und Kreise entscheiden im Auftrag des Landschaftsverbandes über Anträge auf

1. ambulante Behandlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Tbc-VO)
2. Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Tbc-VO)
3. häusliche Wartung und Pflege (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Tbc-VO)
4. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 Tbc-VO), ausgenommen Hilfen nach den §§ 9, 10 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 sowie § 11 Abs. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Tbc-VO) sowie vorbeugende Hilfe (§ 13 Tbc-VO), soweit nicht Behandlungen oder Beobachtungen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 Tbc-VO erforderlich sind
6. Beihilfen für eine Familien- und Hauspflegekraft im Rahmen des § 4 Nr. 5 a der Beihilfeverordnung bzw. nach § 12 Abs. 1 Tbc-VO, wenn nach dieser Bestimmung höhere Leistungen zu gewähren sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 Tbc-VO)
7. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 8 Tbc-VO), ausgenommen stationäre Maßnahmen und Hilfen nach den §§ 9, 10 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 sowie § 11 Abs. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung
8. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 9, 10 und 11 Tbc-VO)
9. Sonderleistungen (§ 12 Tbc-VO), ausgenommen Hilfen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Tbc-VO).

§ 2

Die Aufgaben führt die kreisfreie Stadt oder der Kreis durch, in deren Bereich sich der Erkrankte aufhält.

§ 3

Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen Anträge auf Gewährung von Tuberkulosehilfe, über die der Landschaftsverband entscheidet, entgegen, ergänzen sie und prüfen sie vor.

§ 4

Der Landschaftsverband behält sich vor, unbeschadet der in § 1 getroffenen Regelung die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen selbst zu übernehmen.

§ 5

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft.

Köln, den 16. Oktober 1972

Masselter

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Dr. Penner

Wemhöner

Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 20. November 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes

In Vertretung

Dr. Czischke

— GV. NW. 1972 S. 386.

2170

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die
Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen
Trägers der Sozialhilfe**

Vom 16. Oktober 1972

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344 — AG-BSHG —) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. 10. 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen die nachfolgend bezeichneten Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, für die dieser nach § 100 BSHG oder Landesrecht zuständig ist, durch. Sie entscheiden im eigenen Namen über

1. Hilfe für
 - a) Geistesranke,
 - b) Epileptiker,
 - c) Personen, die durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, ausgenommen Eingliederungshilfe in Werkstätten für Behinderte, die Tageseinrichtungen sind,
 - d) Personen mit einer sonstigen geistigen Behinderung oder Störung,
 - e) Suchtkranke,
 - f) Körperbehinderte, Blinde, wesentlich Seh-, Hör- und Sprachbehinderte sowie Krebskranke zur Pflege (§ 68 BSHG) in Altenkranken- (Altenpflege-) oder Altenheimen,
 - g) Körperbehinderte, soweit diese Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten erhalten,
 - h) Nichtseßhafte, die der Seßhaftmachung dient, soweit sie nicht in einer Arbeiterkolonie gewährt wird.

Die örtlichen Träger entscheiden auch über die Leistungen, für die die Voraussetzungen nach dem BSHG gleichzeitig vorliegen, sowie über die Hilfe nach § 15 BSHG (§ 100 Abs. 2 BSHG).

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des unter a) bis d) genannten Personenkreises behält sich der überörtliche Träger die Bestimmung der Anstalt, des Heimes, der gleichartigen Einrichtung, des Wohnheimes, des Übergangsheimes oder der Einrichtung zur teilstationären Betreuung vor; dies gilt nicht für Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten und Anlernwerkstätten.

2. Versorgung

- a) Behinderter im Sinne des § 39 Abs. 1 Nrn. 1—4 mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln, ausgenommen Hilfen nach den §§ 9, 10 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 sowie § 11 Abs. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung,
- b) körperlich Behinderter (§ 39 Abs. 2 BSHG) mit Körperersatzstücken.

3. Tuberkulosehilfe, und zwar

- a) ambulante Behandlung (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 BSHG)
- b) Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmittel (§ 49 Abs. 2 Nr. 4 BSHG)
- c) häusliche Wartung und Pflege (§ 49 Abs. 2 Nr. 6 BSHG)
- d) Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§ 49 Abs. 2 Nr. 7 BSHG), ausgenommen Hilfen nach den §§ 9, 10 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 sowie § 11 Abs. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung
- e) nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen (§ 49 Abs. 2 Nr. 8 BSHG) sowie vorbeugende Hilfe (§ 57 BSHG), soweit nicht Behandlungen oder Beobachtungen nach § 49 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 BSHG erforderlich sind
- f) Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 50 BSHG), ausgenommen stationäre Maßnahmen und Hilfen nach den §§ 9, 10 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 sowie § 11 Abs. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung
- g) Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 51—55 BSHG)
- h) Sonderleistungen (§ 56 BSHG), ausgenommen Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG).

Die örtlichen Träger entscheiden auch über die Leistungen, für die die Voraussetzungen nach dem BSHG gleichzeitig vorliegen, sowie über die Hilfe nach § 15 BSHG (§ 100 Abs. 2 BSHG).

- 4. Hilfe während der Beurlaubung aus Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen.
- 5. Hilfen, für die die Voraussetzungen nach dem BSHG gleichzeitig vorliegen sowie Hilfen nach § 15 BSHG (§ 100 Abs. 2 BSHG), wenn der überörtliche Träger der Sozialhilfe Hilfe in einer Werkstatt für Behinderte gewährt.

(2) Die übertragenen Aufgaben führt der örtliche Träger durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Läßt sich ein solcher nicht ermitteln oder ist er zweifelhaft, führt der örtliche Träger die Aufgabe durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

(3) Die örtlichen Träger machen im Rahmen dieser Aufgaben die Ansprüche des überörtlichen Trägers gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch.

§ 2

(1) Die örtlichen Träger nehmen Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe, über die der überörtliche Träger entscheidet, entgegen, ergänzen sie und prüfen sie vor.

(2) Sie führen Hilfesuchende den Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu.

§ 3

(1) Der überörtliche Träger kann das ihm gemäß § 96 Abs. 2 BSHG und § 4 AG-BSHG übertragene Weisungsrecht neben dem Erlaß von Richtlinien dadurch ausüben, daß er dem örtlichen Träger allgemeine Weisungen erteilt.

(2) Der überörtliche Träger behält sich vor, unbeschadet der in § 1 getroffenen Regelung die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen an sich zu ziehen.

(3) Der überörtliche Träger behält sich die Überprüfung bei den örtlichen Trägern vor.

§ 4

Der überörtliche Träger erstattet die in gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt. Auf Antrag leistet er Rechtsbeistand.

§ 5

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 47 / SGV. NW. 2170) außer Kraft.

Köln, den 16. Oktober 1972

Masselter

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Dr. Penner

Wemhöner

Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 20. November 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes

In Vertretung

Dr. Czischke

— GV. NW. 1972 S. 386.

223

Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG)

Vom 15. November 1972

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 30. November 1969 (GV. NW. 1970 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei den Schulen nach Absatz 1 Nr. 3 können zur Erreichung der Schülerzahlen die mehrfach geschädigten Schüler mitberücksichtigt werden, die durch den Unterricht in den Bildungsbereichen der Grundschule und der Hauptschule hinreichend gefördert werden können.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1972

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1972 S. 387.

311
45

**Vierte Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in
Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 14. November 1972

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

§ 1

In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von dem Kreis Lippe oder dem Kreis Minden-Lübbecke als Ordnungsbehörden erlassen worden sind, den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gerichten.

§ 2

Ist der Bußgeldbescheid von dem Kreis Lippe erlassen worden, so ist zuständig

1. das Amtsgericht Detmold, wenn
 - a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den Teilen des Kreises Lippe begangen worden ist, die zu den Bezirken der Amtsgerichte Blomberg, Detmold, Lage oder Oerlinghausen gehören, oder
 - b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat;
2. das Amtsgericht Lemgo, wenn
 - a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den Teilen des Kreises Lippe begangen worden ist, die zu den Bezirken der Amtsgerichte Lemgo oder Bad Salzuflen gehören, oder
 - b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat.

§ 3

Ist der Bußgeldbescheid von dem Kreis Minden-Lübbecke erlassen worden, so ist zuständig

1. das Amtsgericht Lübbecke, wenn
 - a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den Teilen des Kreises Minden-Lübbecke begangen worden ist, die zu den Bezirken der Amtsgerichte Lübbecke oder Rahden gehören, oder

- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat;
2. das Amtsgericht Minden, wenn
 - a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den übrigen Teilen des Kreises Minden-Lübbecke begangen worden ist oder
 - b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat.

§ 4

Läßt sich die gerichtliche Zuständigkeit nicht nach den §§ 2 und 3 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Amtsgericht.

§ 5

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1971 (GV. NW. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Bezeichnung „Verordnung“ das Wort „Erste“ vorangestellt.
2. In § 1 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die nachstehende neue Nummer 10 angefügt:
„10. Kreis Gütersloh:
den Amtsgerichten Gütersloh und Halle.“
3. In § 2 erster Halbsatz und in § 3 erster Halbsatz wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1972

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

— GV. NW. 1972 S. 388.

7124

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Bezirke der
Handwerkskammern und der Industrie- und
Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. November 1972

Aufgrund des § 90 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), sowie aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187) — insoweit nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtags — wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1972 (GV. NW. S. 126) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1972“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1972 S. 388.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf
Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemein-
den und Kreise des Neugliederungsraumes
Bielefeld eintretenden Änderungen von
Amtsgerichtsbezirken**

Vom 17. November 1972

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 — 4) wird verordnet:

§ 1

(1) In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, gehen die bei dem abgebenden Amtsgericht noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Auf-

gaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Bezirkseinteilung anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des abgebenden Gerichts befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Eintritt von Rechtswirkungen davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt für die Fälle, in denen Amtsgerichtsbezirke zum 1. Januar 1973 geändert werden, mit Ablauf des 31. Dezember 1973 und für alle Fälle, in denen Amtsgerichtsbezirke zum 1. Januar 1974 geändert werden, mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1972

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. P o s s e r

— GV. NW. 1972 S. 389.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.